

*Anton Florian erteilt Ignatius Freyherrn von Otten eine Vollmacht, damit ihn dieser bei den Verhandlungen im Reichstag vertritt. Abschr. Wien, 1712 April 20, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 42, unfol.*

[1] Wir Anton Florian<sup>1</sup>, von Gottes gnaden des Heyligen Römischen Reichs<sup>2</sup> fürst von und zu Liechtenstein, von Nicolsburg<sup>3</sup>, in Schlesien<sup>4</sup> zu Troppau<sup>5</sup> und Jägerndorf<sup>6</sup> herzog, graf zu Rittberg<sup>7</sup>, herr auf Willferstorff<sup>8</sup>, Poystorff<sup>9</sup>, Mistelbach<sup>10</sup>, Ringelsdorf<sup>11</sup>, Rabenspurg<sup>12</sup>, Hohenau<sup>13</sup> und Landshueth, Ostra<sup>14</sup>, Kunowiz<sup>15</sup>, Glückh, Mährischen Cromau<sup>16</sup>, [...], Tostiz, Grubschiz, Stainiz<sup>17</sup>, Kaschowiz<sup>18</sup>, Uhrsichiz<sup>19</sup>, und Obergässing<sup>20</sup>, erbherr der herrschafften Rumburg<sup>21</sup> und Hauskirchen<sup>22</sup>, etc., ritter des Guldenen Vluses<sup>23</sup>, grand<sup>24</sup> von Spanien, von der ersten Classe, der römisch kayserlichen und catholischen, auch zu Hungarn und Böheimb<sup>25</sup> königlichen majestät würcklicher geheimer rath und obrist hofmeister, auch seiner catholischen majestät<sup>26</sup> obrist stallmeister, etc., etc., urkunde und bekennen hiemit, was massen [2] wir gegenwertigen Reichstag<sup>27</sup> zu Regenspurg durch den wohlgebohrnen herrn Ignatium Antonium freyherrn von

---

<sup>1</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

<sup>2</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte* (843–1806), Köln-Weimar 2005.

<sup>3</sup> Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ).

<sup>4</sup> Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien.

<sup>5</sup> Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

<sup>6</sup> Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

<sup>7</sup> Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D).

<sup>8</sup> Willfersdorf, Schloss und Herrschaft (A).

<sup>9</sup> Poysdorf, Schloss und Herrschaft (A).

<sup>10</sup> Mistelbach, Markt und Herrschaft (A).

<sup>11</sup> Ringelsdorf-Niederabsdorf (A).

<sup>12</sup> Rabensburg, Schloss und Herrschaft (A).

<sup>13</sup> Hohenau an der March, Herrschaft (A).

<sup>14</sup> Ostrob (Ungarisch Ostra, Uberský Ostrob), Stadt und Herrschaft (CZ).

<sup>15</sup> Kunowitz (Kunovice), Stadt und Herrschaft (CZ).

<sup>16</sup> Mährisch Kromau (Moravský Krumlov), Stadt (CZ).

<sup>17</sup> Stanitz/Steinitz (Zdánice) Herrschaft (CZ).

<sup>18</sup> Kaschpütz (Kašovice), Herrschaft (CZ).

<sup>19</sup> Uhrsütz (Uhřice), Herrschaft (CZ).

<sup>20</sup> Ebergassing, Schloss und Herrschaft (A).

<sup>21</sup> Rumburk (Rumburg), Herrschaft und Stadt (CZ).

<sup>22</sup> Hauskirchen, Herrschaft (A).

<sup>23</sup> Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

<sup>24</sup> „Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.

<sup>25</sup> Königreich Böhmen.

<sup>26</sup> Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war vom 22. Dezember 1711 bis zu seinem Tod am 20. Oktober 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, *Karl VI.*; in: *NDB* 11 (1977), S. 211–218.

<sup>27</sup> „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

Otten<sup>28</sup>, ihrer kayserlichen majestät würcklichen reichshofrath, churmainzischen gesandten und reichsdirectorem daselbsten, zu beschicken nötig erachtete, gestalten die denselben hiemit disfalls alle benötigte vollmacht und gewald, wie solche von Reichs wegen am beständigst- und kräftigsten geschehen kan oder mag, aufgetragen und ertheilt haben wollen also, daß er daselbst nach beschehenen unsere introduction<sup>29</sup> im Reichsrath<sup>30</sup> an unser statt erscheinen, unser gehörige session nehmen, und das unß solcher gestalt competirende votum<sup>31</sup> führen, die jedesmahligen proposition<sup>32</sup>, und was sonst vor- [3] kommet, oder in deliberation<sup>33</sup> gebracht werden mögte, vernehmen und anhören, darüber nebst und mit anderer fürsten und ständen gesandten und gevollmächtigten consultiren<sup>34</sup>, votiren<sup>35</sup>, schlüssen und vollziehen helffen, auch all dasjenige beobachten, und leisten oder verrichten solten, wie wir dan alles, was von unsertwegen er also rathen und mitschliessen wirdt, vor genemb, auch so vill unß betrifft, steet, vest und ohnverbrüchlich, ob ermelten unseren gevollmächtigten herrn Ignatium Antonium freyherr von Otten aber deswegen gegen männiglich schadlos zu halten und vertreten wollen, dafern er auch eines mehreren gewalts [4] und vollmacht benöthiget seyn solte, wollen wir ihme solche ebenfals und wann cum potestate substituendi<sup>36</sup> hiemit gegeben, und ertheilt haben. Alles getreulich und ohne gefährde. Dessen zu uhrkund haben wir dise vollmacht eigenhändig unterschriben und mit unserem fürstlichen insigel bedrucken lassen.

So geschehen Wien, den 20. Aprilis 1712.

Antonius Florianus fürst von Liechtenstein

L. S.<sup>37</sup>

Erst vorstehende abschrift dem beym churfürstlich maynzischen Reichsarchiv befindtlich, wahren originali nach vorgangenen [...] collationirung von worth zu worth gleich lautendt erfunden worden [...] dem dermahlen gebräuchigen churfürstlich maynzischen Reichsdirectorium [...] beurkundet. Signatum Regensburg, denn 22. Januarii 171[...]

[...] canzeley<sup>a</sup>

[5] Numero 4.

<sup>a</sup> Über dem Text ist teilweise ein Siegel über einer roten Libellschnur unter Papiertekur aufgedrückt.

<sup>28</sup> Ignatius Anton Freiherr von Otten (1640–1724) war vom 14. Dezember 1700 bis zu seinem Tod kurfürstlich-mainzischer Gesandter (Direktorialgesandter, Reichsdirektor) auf dem Reichstag in Regensburg. Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Karl Otmar Freiherr von ARETIN, Otten, Ignaz Anton Freiherr von; in: NDB 19 (1999), S. 652; Peter Claus HARTMANN, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806. Stuttgart 2005, S. 69–71; Christian Gottfried OERTEL, Vollständiges und zuverlässiges Verzeichnis der Kaiser, Churfürsten Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, ..., Regensburg 1760, S. 17.

<sup>29</sup> Aufnahme.

<sup>30</sup> Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, Das Alte Reich. 1495–1806, 4. Aufl., Darmstadt 2009, S. 21–22.

<sup>31</sup> anbahnende Stimmrecht.

<sup>32</sup> Auf dem Reichstag des Heiligen Römischen Reichs verstand man unter der „Proposition“ die vom Kaiser festgelegte Tagesordnung der Beratungen.

<sup>33</sup> Überlegung.

<sup>34</sup> beraten.

<sup>35</sup> stimmen.

<sup>36</sup> „cum potestate substituendi“: mit Vollmacht ersetzen.

<sup>37</sup> Loco Sigilli: anstelle eines Siegels.